



Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Merklingen

vom 25.04.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merklingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.merklingen.de soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Merklingen, Hauptstraße 31, 89188 Merklingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merklingen zu Bauleitplänen und sofern gesetzlich eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorgesehen ist, im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Merklingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Merklingen vom 15.09.1986, in der Fassung vom 16.09.1986 außer Kraft.

Merklingen, den 29.06.2017

gez. Sven Kneipp
Bürgermeister

Aushang am 30.06.2017 am Rathaus und
Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Merklingen am 06.07.2017